

# Stenographisches Protokoll.

## 59. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Mittwoch, den 11. Februar 1920.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (656 der Beilagen). — 2. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen), zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (657 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen) über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (658 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (614 der Beilagen) über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöfilingberg (660 der Beilagen).

## Inhalt.

### Personalien.

Urlaubserteilung (Seite 1683).

Abwesenheitsanzeige (Seite 1683).

### Beschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Unterstützung der Arbeitslosen (680 der Beilagen [Seite 1683]);
2. betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (698 der Beilagen [Seite 1683]).

### Vorlagen der Staatsregierung.

Zuweisungen:

1. 608 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 1641);
2. 668 der Beilagen (Militärabbaugeetz) an den Finanz- und Wirt. getauschuß (Seite 1689 — Antrag des Abgeordneten Rittinger auf Vornahme einer ersten Lesung — Ablehnung des Antrages [Seite 1689]).

### Verhandlungen.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung

(403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (656 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Kunzschaf [Seite 1684] und Kieger [Seite 1684] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1686]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen) zur Durchführung der Artikeln 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (657 der Beilagen — Redner: Bericht-erstatteter Hölzl [Seite 1686] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1687]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen), über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (658 der Beilagen — Redner: Bericht-erstatteter Dr. Buresch [Seite 1687] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1688]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (614 der Beilagen), über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Böhlingberg (660 der Beilagen — Redner: Bericht-erstatteter Dr. Buresch [Seite 1688] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1689]).

## Anträge.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend den Beschluß des Finanz- und Budgetauschusses auf Abtretung der bisher eingelangten Anträge in Angelegenheit der Einreihung von Gemeinden in höhere Klassen der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten an die Staatsregierung behufs Überweisung an das zwischenstaatsamtliche Komitee zur Behandlung von Befoldungsfragen (Seite 1683).

## Ausschüsse.

Zuweisungen:

1. 662, 664, 665, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 678 und 679 der Beilagen an den Finanz- und Budgetauschuß (Seite 1689 und 1690);
2. 663 der Beilagen an den Ernährungsauschuß (Seite 1690);
3. 677 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 1690);
4. 676 der Beilagen an den Auschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 1690);
5. 666 der Beilagen an den Verfassungsauschuß (Seite 1690).

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

### Anträge

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Abgeordneten Johann Gärtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung des Wiederbesiedelungsgesetzes (688 der Beilagen);</li> <li>2. des Abgeordneten Weigl und Genossen, betreffend den Notstand in der Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau (689 der Beilagen);</li> <li>3. der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heini und Genossen, betreffend das Kammwettsteuergesetz (690 der Beilagen);</li> <li>4. des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Regelung der Ruhebezüge der Angestellten</li> </ol> | <p>von gemeinsamen Behörden der ehemaligen Monarchie (691 der Beilagen);</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. des Abgeordneten Dr. Witte und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinden Bad-Aussee, Alt-Aussee, Straßen, Reitern, Bern, Grundsee, Mitterndorf, Pichl, Mlachau und Taupitz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen (692 der Beilagen);</li> <li>6. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreihung des Marktes Ebereichsdorf in die Wiener Drittklasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (693 der Beilagen);</li> <li>7. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreihung der als Kanzleibeamte im</li> </ol> |
|--|--|

Staatsdienste stehenden Truppenrechnungsoffiziere in die Gruppe C der Dienstpragmatik für Staatsbeamte (694 der Beilagen);

8. der Abgeordneten Pauly, Dr. Angerer, Bedra und Genossen, betreffend die Gewährung eines Zuschusses auf die gleitende Zulage für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen (695 der Beilagen);
9. des Abgeordneten Dr. Simpl und Genossen, betreffend die Aufhebung der Devisenzentrale (696 der Beilagen);
10. der Abgeordneten Degg, Dr. Simpl und Genossen, betreffend die Einreihung der Stadt Deutsch-Landsberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen (697 der Beilagen).

### Anfragen

1. des Abgeordneten Johann Gärtler und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Vorbereitungen zur Herausgabe neuer Marken (Anhang I, 269/I);
2. des Abgeordneten Dr. Simpl und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Verzögerung bei der Auszahlung der Abfertigung an die aus der Gefangenschaft Heimgekehrten (Anhang I, 270/I);
3. der Abgeordneten Fischer, Edlinger, Dr. Simpl und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrswesen, betreffend die Herstellung einer Drahtverbindung des Saualgebietes in Steiermark mit der Stadt Leibnitz (Anhang I, 271/I);
4. der Abgeordneten Fischer, Dr. Simpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die definitive Übernahme der vertriebenen deutschösterreichischen Finanzwachangeestellten in den österreichischen Staatsdienst (Anhang I, 272/I);
5. der Abgeordneten Fischer, Dr. Simpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die

Einführung der durchlaufenden Arbeitszeit in den Steuerämtern (Anhang I, 273/I);

6. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die definitive Übernahme der gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit der früheren Monarchie in den österreichischen Staatsdienst (Anhang I, 274/I);
7. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Benachteiligung der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze pensionierten Staatsangestellten (Anhang I, 275/I);
8. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Inneres, betreffend die Übergriffe der Arbeiterchaft in Lilienfeld (Anhang I, 276/I);
9. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend die Remunerationen der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (Anhang I, 277/I);
10. der Abgeordneten Dr. Waber, Müller-Guttenbrunn, Dr. Angerer, Mayer, Dr. Straßner, Eleßin, Dr. Wutte und Genossen an den Staatskanzler, betreffend den Streik in der Ankerbrotfabrik (Anhang I, 278/I);
11. des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrswesen, betreffend die Beraubung von Post- und Bahnpaketen (Anhang I, 279/I);
12. des Abgeordneten Dr. Simpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Aufhebung der Devisenzentrale (Anhang I, 280/I);
13. der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erlassung eines Schlägerungsverbotes für Waldungen, deren Enteignung nach dem Wiederbesiedelungsgesetze beantragt wird (Anhang I, 281/I).

Zur Verteilung gelangen am 11. Februar 1920:

- die Regierungsvorlagen zu 608, 668 und 680 der Beilagen;
- die Anfragebeantwortungen 103, 104 und 105;
- der Bericht des Ausschusses zur Vorberatung der Kammergesetze 681 der Beilagen;
- die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses 682, 683 und 684 der Beilagen;
- der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 685 der Beilagen;
- die Anträge 669 bis 679 der Beilagen.

<fc - - >K

## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausser**, dritter Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Schönsteiner**, **Dr. Angerer**, **Forstner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres und Unterricht, **Dr. Ramek** für Justiz, **Doktor Deutsch** für Heerwesen, **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Dr. Ellenbogen**.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, **Dr. Wais** im Staatsamte für Heerwesen, **Dr. Resch** und **Doktor Tandler** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 30. Jänner ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt und unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Dem Herrn Abgeordneten Ingenieur **Stricker** habe ich einen 14tägigen Urlaub erteilt.

Der Herr Abgeordnete **Gutmann** hat sein Fernbleiben mit Krankheit entschuldigt.

Über Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses wurden die Anträge: 276, 372, 501, 534, 571, 572, 591, 597, 605, 615, 624, 626, 627, 628, 631, 632, 637, 645, 646, 647, 652, 654, 655, 664, 665, 672 bis 675 und 678 der Beilagen, die sämtlich die Einreichung von Gemeinden in höhere Klassen der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten betreffen, der Staatsregierung mit der Aufforderung abgetreten, sie dem zwischenstaatlichen Komitee zur Behandlung von Besoldungsfragen zur Würdigung zu überweisen.

Wenn diese Mitteilung vom Hause genehmigend zur Kenntnis genommen wird, so sind die betreffenden Anträge damit parlamentarisch erledigt. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben, es bleibt also dabei.

Es sind Zuschriften eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Forstner** (liest):

„Im Anschlusse beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen (680 der Beilagen) als Vorlage der Staatsregierung behufs verfassungsmäßiger Behandlung in der Nationalversammlung einzubringen.

Wien, 31. Jänner 1920.

Der Staatssekretär:  
**Hanusch.**“

„Das Staatsamt für Heerwesen beehrt sich, in der Beilage den in der Kabinettsratsitzung vom 10. Februar 1920 genehmigten Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (698 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 11. Februar 1920.

Der Staatssekretär:  
**Deutsch.**“

**Präsident:** Wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein Begehren nach § 35 G. O. auf Vornahme einer ersten Lesung dieser Vorlagen erhoben wird, werde ich die Vorlage wegen Unterstützung der Arbeitslosen dem Ausschusse für soziale Verwaltung und die Vorlage, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen, dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz). Zur Grundlage der Debatte dient Beilage 665.

Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die Generaldebatte und die Spezialdebatte unter Einem vornehmen. (Zustimmung.)

Zum Worte gemeldet ist kontra niemand, pro der Herr Abgeordnete **Runschak**; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Rumschak:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist seinem Inhalte nach ein Arbeiterschutzgesetz. Sprechen wir ihm diesen Charakter zu, dann allerdings entsteht sofort die Frage, warum Regierung und Nationalversammlung einen einzelnen und dazu noch einen an Zahl verhältnismäßig schwachen Stand herausgreifen und ihn einer speziellen gesetzlichen Fürsorge zuführen. Es gilt dies insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Altersversicherung. In diesem Belange besitzt das Gesetz geradezu den Charakter eines Ausnahmegesetzes, nachdem für die Altersversicherung der Journalisten schon durch das Gesetz über die Privatbeamtenversicherung Vorsorge getroffen ist. Nach seinen materiellen Werten würde es sich sonach bei diesem Gesetze um eine Unverständlichkeit handeln, und zwar sowohl in Rücksicht auf den demokratischen Geist der Zeit, der nichts weniger verträgt als privilegierte Kasten, wie auch in Rücksicht auf den bedauerlichen Umstand, daß die breite Masse der Arbeiter und der kleinen Gewerbetreibenden bisher noch jedweder Hilfe im Alter und im Falle der Invalidität entbehren mußte. Als Arbeiterschutzgesetz wäre das Journalistengesetz also nicht ohne weiteres zu akzeptieren.

Es müssen daher andere Beweggründe für die Beichlußfassung der Regierung, des Ausschusses und der Nationalversammlung vorliegen. Diese Beweggründe liegen sofort klar zutage, wenn wir das Gesetz als das beurteilen, was es seinem Wesen nach ist: als ein Notgesetz, ein Tendenzgesetz. Unser junges Vaterland durchlebt derzeit einen Notstand unerhörtester Art. Ich denke in diesem Augenblick nicht an unsere täglichen Sorgen, nicht an die Sorge um das tägliche Brot und nicht an die Nöte unseres Wirtschaftslebens. Alle diese Schwierigkeiten können und werden überwunden werden, wenn nur einmal das Volk in seiner Gesamtheit wieder den Glauben an sich selbst findet und wenn es wieder zu der Überzeugung gelangt, daß das Leben nicht allein verbürgt wird durch eine bestimmte Summe von materiellen Sicherheiten, daß entscheidender als all dieses die geistigen und sittlichen Kräfte sind, von welchen das Volk beherrscht wird. Das eben ist die Not unserer Zeit, daß im Volke das Selbstvertrauen immer mehr schwindet und daß die Quellen der geistigen und sittlichen Kräfte in den Pfützen des gemeinen Lasters, der Unmoral der Unsitlichkeit sich verlieren und so nicht stärkend und belebend, sondern zermürbend und vergiftend wirken. Diese Not frisst an dem Marke unseres Volkes und zersetzt die Fundamente der Wiederaufrichtung. Dieser Not entgegenzuwirken, mit dieser Not fertig zu werden, das ist die gigantische Aufgabe aller wahren Volks- und Vaterlandsfreunde, das ist die Schicksalsfrage, die unserer Generation gestellt ist. *(Sehr richtig!)* Wird diese Aufgabe

gelöst, wird die Schicksalsfrage richtig beantwortet werden können? Ich sage ja. Doch dieses „Ja“ kann seine Bestätigung nur finden, wenn alle berufenen und verpflichteten Faktoren ihre Pflicht erkennen und gewissenhaft erfüllen.

Zu den berufenen und verpflichteten Faktoren zähle ich mit anderen in erster Reihe stehend die Journalisten. Man hat die Presse einmal eine Weltmacht genannt; sie ist es im Guten und ist es im Schlechten. Hat man das abgelaufene Jahrhundert gerne als das eiserne Jahrhundert bezeichnet, so wird man das gegenwärtige als das papierene Jahrhundert bezeichnen müssen im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung und den gewaltigen Umfang des gedruckten Wortes. Aus dieser Machtfülle des gedruckten Wortes erhellt die Bedeutung der Presse, der Journalistik, des Journalisten. Diese Machtfülle nun voll und ganz für die geistige und sittliche Wiedergeburt unseres Volkes zu gewinnen, das ist die große Aufgabe. Wie Cato jede seiner Reden mit dem Rufe schloß: Karthago muß noch zerstört werden, so muß jeder Journalist, wenn er die Feder zur Hand nimmt, von dem Gedanken geleitet sein: die Burgen der Unsitlichkeit und der Unmoral müssen gestürmt werden. *(Zustimmung.)* Der Journalist muß seine Lebensaufgabe darin erblicken, dem Volke Führer zu sein — Führer zu sein nicht nur durch das Geflüpp der Tages- und der Parteienpolitik, sondern darüber hinaus auch ein Führer zur Anschauung und Erkenntnis des Guten und Schönen, des Edlen und des Reinen.

Um solcher Weltanschauung nachleben zu können, bedarf es einer starken Tat zur Hebung des Urteils der Massen über den Beruf und den Stand des Journalisten und einer zweiten Tat, die dem Journalisten den Weg freimacht zu selbstempfundener Pflichterfüllung. Diese Tat soll durch das vorliegende Gesetz, das fälschlich den Namen „Journalistengesetz“ trägt, gesetzt werden.

Wenn wir alle diesem Gesetze freudigen Herzens unsere Zustimmung erteilen, so soll sich in dieser Handlung Bitte und Gruß der Nationalversammlung ausdrücken. Wir bitten die Journalisten, mitzuhelfen, daß unser Volk wieder geistig und sittlich gesunde, wir entbieten ihnen als Abgesandte dieses Volkes in dessen Namen und vor dessen Augen herzlichen kollegialen Gruß. *(Beifall und Händeklatschen.)*

**Präsident:** Zum Worte hat sich ferner gemeldet der Herr Abgeordnete Rieger; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Rieger:** Hohes Haus! Ich habe heute einen Antrag überreicht, der Bezug hat auf die §§ 11 und 12 der Vorlage. Nach dem § 11 der in Verhandlung stehenden Vorlage kann

nämlich für den Fall, daß eine Zeitungsunternehmung ihre bisher eingehaltene politische Richtung wechselt, der Redakteur, dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen.

Es heißt dann weiter im § 11 (*liest*):

„Dem Redakteur stehen in diesem Falle gegen die Zeitungsunternehmung die im § 8, Absatz 2, bezeichneten Ansprüche zu.“

Nun hat bereits der Herr Berichterstatter in seinem mündlichen Berichte darauf hingewiesen, daß es unter Umständen nicht ausgeschlossen ist, daß ein Journalist, um sich in den Besitz der im § 8, Absatz 2, stipulierten Vorteile zu setzen, gegen eine Zeitungsunternehmung auch dann einen Prozeß vor dem vorgesehenen Schiedsgerichte anstrengen könnte, wenn er auch nicht die Überzeugung hat, daß tatsächlich ein Wechsel der politischen Richtung vorliegt. Er könnte also eine Art Erpressung wider sein besseres Wissen an einer Zeitungsunternehmung vornehmen. Bestimmt wird das nicht bei einem anständigen Journalisten der Fall sein. Aber es gibt, meine Herren, auch in der Journalistik bekanntlich unlauntere Elemente. Die Bedenken, die der Herr Berichterstatter in seinem mündlichen Berichte hier vorgetragen hat, sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, und wenn wir hier ein Gesetz schaffen, bestimmt, für Journalisten einen gewissen Schutz aufzurichten, so wollen wir doch auch nicht daran vergessen, daß bei der Auslegung des § 11 auch die Zeitungsunternehmungen als solche vor unlaunteren Elementen in der Journalistik geschützt werden sollen. Ich habe daher den Antrag überreicht, daß es im § 12, und zwar im Absatz 3 als zweiter Satz anschließend lauten soll (*liest*):

„Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Nutwillensstrafe bis zum Betrage von zehntausend Kronen über ihn verhängen (§ 220 B. V. D.).“

Meine Herren! Sie können diesen Abänderungsantrag — es ist eigentlich ein Zusatzantrag — ohne weiteres annehmen. Denn dieser Zusatzantrag richtet sich nicht gegen die anständigen Journalisten, sondern nur, wie ich bereits hervorgehoben habe, gegen eventuelle unlauntere Elemente im journalistischen Berufe.

Zu gleicher Zeit stelle ich einen Abänderungsantrag mit Bezug auf den § 17, wo es in der jetzigen Fassung lautet (*liest*):

„Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.“

Ich beantrage, daß es lauten soll (*liest*):

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

Wir kommen, wenn wir diese Abänderung beschließen, nur einem einmütig geäußerten Wunsche der Journalistik entgegen und wir haben wirklich keine Ursache, diesen bescheidenen Wunsch der Journalisten abzuweisen. Ich bitte das hohe Haus um die Annahme meiner Anträge.

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? (*Berichterstatter Austerlitz: Ich verzichte!*)

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Die §§ 1 bis inklusive 11 haben keine Anfechtung erfahren, ich werde sie daher unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Seiten zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

§ 12, erster, zweiter und dritter Absatz, sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von den Seiten zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Dem dritten Absätze des § 12 soll gemäß dem Zusatzantrage Rieger hinzugefügt werden (*liest*):

„Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Nutwillensstrafe bis zum Betrage von zehntausend Kronen über ihn verhängen (§ 220 B. V. D.).“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Zusatzantrage des Abgeordneten Rieger ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Seiten zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem vierten Absätze des § 12 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Seiten zu erheben. (*Geschicht.*) Gleichfalls angenommen.

Die folgenden §§ 13 bis inklusive 16 sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu § 17 hat der Herr Abgeordnete Kieger einen Gegenantrag gestellt, der lautet *(liest)*:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

Ich werde diesen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Gegenantrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Es kommt nunmehr die Abstimmung über den zweiten Absatz des § 17.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Austerlitz**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Damit ist das Gesetz vom . . . über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Ausschuss beantragt auch eine Resolution *(liest)*:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Dienstverhältnisse der in staatlichen Stellungen befindlichen Journalisten nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die Resolution ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen) zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain.

Als Grundlage der Debatte dient Nr. 657 der Beilagen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hölzl. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hölzl**: Hohes Haus! Nach Artikel 191 des Staatsvertrages von St. Germain, des sogenannten Friedensvertrages, ist Österreich verpflichtet, jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staate, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört. Artikel 192 desselben Staatsvertrages verpflichtet Österreich, alle Gegenstände, die im Artikel 191 bezeichnet sind, zurückzustellen, wenn sie nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.

Diese zwingenden Bestimmungen des Friedensvertrages veranlaßten unsere Regierung, das vorliegende Gesetz dem hohen Hause zu unterbreiten. Der Justizausschuss hat den Gesetzentwurf der Beratung unterzogen und ich erlaube mir, im Namen des Justizausschusses die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes zu beantragen.

Der Gesetzentwurf spricht in seinem § 1 davon, daß die Art der bestimmten Gegenstände und ihr Verwahrungsort der politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Verwahrungsort liegt, anzuzeigen sind. Es wird auch die Frist dieser Anzeige durch eine Vollzugsanweisung zu bestimmen sein.

Der § 2 des Gesetzentwurfes spricht den Verfall zugunsten des Staates aus; ausgenommen sind jene Gegenstände, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind.

§ 3 des Gesetzentwurfes setzt die Vergütung fest, die den Besitzern aus Staatsmitteln gebührt. Es ist die Vergütung der Anschaffungskosten für die verfallenen Gegenstände vorgesehen,

wenn der Besitzer beweist, daß er sie entgeltlich von dem Eigentümer oder einem zum Verkehr mit diesen Gegenständen befugten Gewerbsmanne oder in einer öffentlichen Versteigerung erworben hat. Eine Ausnahme ist hier insofern gemacht, wenn es sich um unredlichen Erwerb im Sinne des § 368 a. b. G. B. handelt. Im § 3 wird ferner bestimmt, wo und wie der Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln erhoben werden muß.

§ 4 setzt die Strafslosigkeit bei ordnungsgemäß erstatteter Anzeige fest.

Im § 5 sind die Strafen für die Übertretung des vorgeschlagenen Gesetzes bestimmt.

Ich erlaube mir, im Namen des Justizausschusses die Annahme des Gesetzentwurfes zu beantragen.

**Präsident:** Mit Zustimmung der hohen Versammlung würde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem vornehmen, das heißt, wenn sich überhaupt jemand zum Worte meldet und daher eine Debatte stattfindet. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich schreite daher zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Ich werde daher über alle 6 Paragraphen unter Einem abstimmen lassen. Ich bitte jene Mitglieder, die ihnen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Hölzl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (gleichlautend mit 657 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen)

über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen. Zur Grundlage der Debatte dient Nr. 658 der Beilagen. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Buresch. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Buresch:** Hohes Haus! Der Gesetzentwurf Nr. 658 der Beilagen bezweckt die Aufhebung gewisser vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen, welche demaltes in unserem Vaterlande noch gelten. Im Wehrgesetz vom Jahre 1868 wurde bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Militärpersonen in ihren bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen zu unterstellen seien. Dieses Programm wurde jedoch bis heute noch nicht zur Gänze durchgeführt, es sind im Gegenteil eine Reihe von Bestimmungen aufrecht geblieben, die solche Beschränkungen enthalten. Das Staatsamt für Heerwesen hat im vorigen Jahre den Berufsgagisten gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben, womit die Freiheit der Militärpersonen eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Die Volljährigkeitsgrenze wurde im Jahre 1918 auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Die Vorlage entspricht insbesondere auch dem Gesetze vom 6. Februar 1919 über die bewaffnete Macht, das im § 14 den Grundsatz aufgestellt hat, daß die als Militärpersonen dienenden Staatsbürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten den anderen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Das Gesetz enthält im ganzen vier Paragraphen. § 1 besagt, daß die Gewährung von Kredit an Militärpersonen keiner besonderen Beschränkung unterliegt und daß entgegenstehende Vorschriften außer Kraft treten. Diese Einschränkungen gehen bis auf die Zeit der Kaiserin Maria Theresia zurück, die Bestimmungen erlassen hat, welche das Schuldenmachen von Militärpersonen eindämmen sollten. Insbesondere wurde auch zum Beispiel im Jahre 1859 die Norm aufgestellt, daß Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Darlehen ohne Bewilligung ihrer Vorgesetzten aufnehmen, strafbar sind. Im Jahre 1909, also erst vor wenigen Jahren, wurde den Offizieren verboten, ohne Bewilligung des vorgesetzten Kommandos Bürgschaft zu leisten. Alle diese Bestimmungen haben ihren Grund in Rücksichten auf die Ausübung des militärischen Dienstes, die heute weggefallen sind.

Der § 2 sagt: Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 — also das Wechselrecht — über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen wird aufgehoben. Das Wechselrecht besagt nämlich, daß aktive und pensionierte Offiziere und die Mannschafspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselfähigkeit besitzen, daß sie sich also

wechselseitig nicht verpflichten können. Diese Bestimmung ist durch den § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Kraft gesetzt.

§ 3 besagt, daß Vorschriften, nach denen die Ausfolgung des in behördlicher Verwahrung stehenden Vermögens von Militärpersonen der Bewilligung der Militärbehörde unterliegt, insbesondere die Vorschrift des § 218 des Verlassenschaftspatentes außer Kraft treten. Die Bestimmung des § 218 des Verlassenschaftspatentes beinhaltet, daß Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, mögen sie aktiv oder nicht aktiv sein, ohne Bewilligung des Militärkommandos keinen Kapitalsbetrag aus dem Waisenante oder Depositenante beziehen können. Diese Beschränkung hat heute selbstverständlich jeden Grund verloren.

Der Justizauschuß stellt durch mich den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; wir können also sofort über das Gesetz abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die den §§ 1 bis inklusive 4 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Dr. Buresch:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Hiermit ist das Gesetz über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (*gleichlautend mit 658 der Beilagen*) auch in dritter Lesung angenommen und endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung. Das ist der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staats-

regierung (614 der Beilagen) über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöfllingberg (660 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Buresch; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Buresch:** Hohes Haus! Das Landesgesetz vom 16. April 1919 des oberösterreichischen Landtages, welches am 31. Mai 1919 kundgemacht wurde, hat bestimmt, daß die politische Gemeinde Urfahr, welche aus den Ortsgemeinden Urfahr und Pöfllingberg besteht, mit der Gemeinde Linz zu einer politischen Ortsgemeinde unter dem gemeinsamen Namen Linz vereinigt wird. Die Gemeinde Linz hat auf Grund eines zwischen den früheren Gemeinden beschlossenen Übereinkommens die Verpflichtung übernommen, eine Sonderanordnung des Inhaltes zu erwirken, daß die Führung der Grundbücher über die nichtlandtäflichen Liegenschaften in den mit der Landeshauptstadt Linz vereinigten Katastralgemeinden Urfahr und Pöfllingberg beim Bezirksgerichte Urfahr verbleibe.

Das vorliegende Gesetz bezweckt, daß tatsächlich die nichtlandtäflichen Liegenschaften beim Bezirksgerichte Urfahr weiterverbleiben sollen. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist die Erlassung eines Gesetzes notwendig. Nach den bestehenden gesetzlichen Normen obliegt die Führung der Grundbücher den Bezirksgerichten, die Führung der landtäflichen Bücher dem betreffenden Gerichtshofe und die Führung der Grundbücher über die nichtlandtäflichen Liegenschaften im Kreise eines Gerichtshofes erster Instanz auch dem Gerichtshof erster Instanz. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen müßten also die Liegenschaften in den beiden Ortsgemeinden Urfahr und Pöfllingberg beim Grundbuch des Landesgerichtes Linz geführt werden. Das gegenwärtige Gesetz bezweckt eine Ausnahmsbestimmung, die übrigens auch schon anderswo vorgekommen ist. Ich verweise hier auf die Wiener Bezirke XI bis XXI, in welchen Grundbücher entgegen der Norm nicht bei dem Wiener Landesgerichte, sondern bei den Bezirksgerichten der betreffenden Bezirke geführt werden. Der Grund für diese Bestimmung ist ein rein praktischer; es hat keinen Zweck, die betreffenden, das Grundbuch aufsuchenden Parteien weite Wege machen zu lassen und überdies würde auch die Schaffung von eigenen Kanzleiräumlichkeiten für derartige Grundbücher einen gewaltigen Kostenaufwand erfordern, was insbesondere auch im vorliegenden Falle zutrifft.

Mit Rücksicht darauf stelle ich namens des Justizauschusses den Antrag, die Nationalversamm-

lung wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben, welcher besagt (*liest*):

„§ 1.

Zur Führung der Grundbücher über die nicht landtäflichen Liegenschaften der Katastralgemeinden Urfahr und Pöfllingberg, die nach dem oberösterreichischen Landesgesetze vom 16. April 1919, L. G. n. B. Bl. Nr. 75, mit der Landeshauptstadt Linz vereinigt wurden, ist das Bezirksgericht Urfahr in Linz berufen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.“

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, so lasse ich über das Gesetz sofort abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den drei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Gleichfalls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Dr. Buresch:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöfllingberg (*gleichlautend mit 660 der Beilagen*) in dritter Lesung angenommen, somit endgültig beschlossen.

Unsere Tagesordnung ist erschöpft.

Zu einem formellen Antrage hat sich Herr Abgeordneter Rittinger wegen des Militärabbaugesetzes zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Rittinger:** Ich bitte um Vornahme der ersten Lesung der Vorlage, betreffend das Militärabbaugesetz.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Rittinger stellt den Antrag, die Regierungsvorlage, betreffend das Militärabbaugesetz, in erste Lesung zu nehmen. Bekanntlich ist nach der Geschäftsordnung eine Regierungsvorlage ohne weiteres dem Ausschusse zuzuwenden. Nur wenn in der Sitzung, in welcher die Vorlage eingebracht wurde, oder in der darauffolgenden Sitzung der Antrag auf Vornahme der ersten Lesung gestellt wird, hat das Haus darüber zu entscheiden. Ich werde daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Rittinger jetzt sofort zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder, die dafür sind, daß dieses Gesetz nicht dem Ausschusse zugewiesen, sondern zunächst in erste Lesung genommen werde, sich zu erheben. (*Geschicht.*)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt und das Gesetz wird dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen, und zwar:

Dem Finanz- und Budgetausschusse:  
den Antrag der Abgeordneten Johann Gürkler, Grim und Genossen, betreffend die Vermögensabgabe (*662 der Beilagen*);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einreihung von Tulln in die I. Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (*664 der Beilagen*);

den Antrag des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinden St. Pölten, Melk, Lilienfeld, Amstetten, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs in die I. Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (*665 der Beilagen*);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Alfred Gürkler, Dr. Anton Maier und Genossen, betreffend die Pragmatifizierung der Steuerexekutoren (*669 der Beilagen*);

den Antrag der Abgeordneten Huber, Niedrist und Genossen, betreffend staatliche Beitragsleistungen an Gemeinden, in deren Gebiet sich staatliche Betriebe befinden (*670 der Beilagen*);

den Antrag des Abgeordneten Födermayr und Genossen, betreffend die Abschreibung der Brotaufgabe aus Anlaß der Elementarschäden (*671 der Beilagen*);

den Antrag des Abgeordneten Paulitsch und Genossen, betreffend Einreihung des Marktes Spittal in Kärnten in die II. Aktivitätszulagenklasse (672 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinde Fieberbrunn in Tirol in die II. Ortsklasse der Staatsangestellten (673 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Grim und Genossen, betreffend die Einreihung der Städte Amstetten und Melk in die II. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten (674 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Alexmayer, Födermayer und Genossen, betreffend die Einreihung von Hallstadt (Salzkammergut) und der Ortschaft Ort bei Gmunden in die II. Ortsklasse der Staatsangestellten (675 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. J. Wagner und Genossen, betreffend die Einreihung der Staatsangestellten in Lilienfeld in die I. Ortsklasse (678 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Kraft, Stocker, Dr. Waber, Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Entgegennahme der Kriegsanleihe bei der zu begebenden Prämienanleihe (679 der Beilagen).

Dem Ernährungsausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Birchbauer, Größbauer, Wimmer und Genossen, betreffend erhöhte Zuweisung von Viehsalz an die Landwirte (663 der Beilagen).

Dem Justizauschusse:

den Antrag der Abgeordneten Abram, Dannereeder, Freundlich und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (677 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft: den Antrag der Abgeordneten Weigl, Diwald und Genossen, betreffend Abänderung des Weingesetzes behufs Ermöglichung des Verkaufes krankhafter, für den Genuß unbrauchbar gewordener Tresterweine zur Essig- beziehungsweise Branntweinbereitung (676 der Beilagen).

Dem Verfassungsausschusse: den Antrag der Abgeordneten Pauly und Genossen, betreffend

Änderung des Gesetzes vom 29. März 1869 über die Vornahme der Volkszählung (666 der Beilagen).

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Freitag, den 13. Februar, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (682 der Beilagen).

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) (683 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (642 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920 an die Nationalversammlung der Republik Österreich (684 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle) (685 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (641 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (686 der Beilagen).

Wird gegen diese Tagesordnung, gegen Tag und Stunde eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten nachmittags.**